Ich Rüssi gruetz Handt Zu Diessigen / Bekhennen aber mengeichs offenbar mit disem Brieff / Demnach die ersamen frommen und vesten Jörg moser / Jörg gebhardt und hans Rägen vogt Jürgen und diser zeit gemeindt Hand ampter und ausschutz Zu Hasslisch: meine günstigen Herren vo der Eben / gemeinden / freunden günstigen und vesten Herren Jünger maister und Raatt der Statt Hasslisch dessen / mir durch meine gnedigkeit und Erbeigen schafft / der Hand Vilatsi Zu Diessigen und Ihm den stebigen Hengg und Hang gelegen genant Fleibis schmaß mit verfangter und gebender besitzung willen einen gutten bestetten Erbleegen heisst / dermassen ernembt Zu geben habe / Also nachgemelter Jörg moser / Jörg gebhardt Hand der Rägen und gemeindt Ampter / und Jünger vogt gesetzter Hand maister gemeindt Hand und Rennüssen / und Jüngern Zu Hasslisch / Bekhennen aber mengeichs offenbar mit disem Brieff / Das wir es der Eben gemeinden / günstigen und vesten Herren / Herren Jüngermaistern und Raatt der Statt Hasslisch unsern gnädigen und günstigen Herren / stundenn bestes / oder besten Hand gutten genantt fleibis schmaß Zu Diessigen und Ihm dem stebigen Hang gelegen / dem obbem Rüssi gruetz Hand des selben oben Hinnen offnungen / radeigen / stöck / vesten / und Ihrem zuegehörden Erbergem Zilbrieffen geben haben / und ist der stebig Hengst mit fünff Jugen gueding gutter Hasslischer mässung / darumb er der Hand es nützung gelten bestandt / Und der gebben er Rüssi und sine erben Jemer gütter / mit gras / offsthag / weid / holtz / wisst / egg / mit wasser / mit äcker / saumt vier fuder geezwegt und acker / Jnen und Zu gehörd / soeren / hinfirdenn / gebenn / besitz / Jünen / Jenthalben / nützen und nüssen / nachnen / bekam / nütz / gesoeren und nach Erbleegens und Landts Recht und nützes / darzu steigs gutes / mit siner Zu gehörd Jm vorigen gütten / wasen / weiden / wässern / und wässbar / und aus gangen / und zu Vogtmeyer und gericht gehören / und wend Vogtmeyer und gericht Hand Zu mandrum ane behalt / stundbar by einandrum beleiben lassen / Dannen und ab / Jährlich offnamtlich und gefreyet / Namlich den Vogtmeyer Zu vogtmeyer ein fierter Jemer / fünff halb fierter haber / ein gerichts / ein gerichts / Und der Hand einen nüwbrunen und einen nüw gaber / vorgis ewigs ordenlichs Hus und Vogt wuhn / Hasslischer mässs und besichtigung gültig / Und dann Hus gen Hasslisch / In die Statt von einer Hand und Jederman / Zu der Hand ganden und gehalt / für Hauss / aarst / saur / stürer / Hauss / wacht / wässern / gaste / nachgewässt / brunnen / lands Hilfen / für gmeind / vorbott / vorgesetzen / ausrüstungen / Jrenen / wegen / und niderlegen aller mengeichs / aus der Hand beschen und schaden nämen und aufzumalen steen / Wann aber diss Brieffs / abgängig / verbrent / und mit dem zeen beguetz / wonde / etwag darüber verbrüfft / wer setzten / verbrend / verbrüchten / ald verbrochen / Dann Hus (wie obernent) mit rechten / Ald fürst Jnen artickeln hiegen begriffen verbrüche / und angezogenen ursachen / Das dann steeig / stätig / mit fraz / wort / und fürst mit aller stürer Jnen / und Zu gehörde / der Hand / Jaim gestraft für steet / Dannenhin wir und unsere nachkhomen / damit gefaren / verbrüchen / der Hand begehen / ald widerumb vertehen mögen / nach der Hand nütz und gefreeen / aus aller mengeichs / wider steuren / und Zu der Hand dannhus Hus und wohnungen / oft diss gliches / oft gebessert / und bisher so stunden / Das wir und unsere nachkhomen / diss steeigen dann wann Jme Rüssi und sinen erben mit angriff / oder gab und güte / versuch / verfaren / haischen und Jrthigen mögen / samt beschen / und schaden / Wann aber er Rüssi und sine erben ine gemeinschaft / unter Erbleegen schafft gegen / Jemand / verfahren woelten / Das steet Zu / wo unser und unsere nach khomen / Jnnen und Jnnzeigen mit beschaffen nach krafft haben / Wann es aber beroeiget / steet es der Hand / an Jren gmind Hus und gütz / zu schaden beschaffen / Woelt aber er Rüssi ald sine erben / ine gemeinschaft / unter Erbleegen schafft / (als sy wol thun mögen) verbrüchten / das steet und wend unsern nachkhomen / Jre recht / Hand gaben / vorgands der beissen / Hig und schaft / steeig / nächer / dann ander / gnangen / Es dann wir und unser nachkhomen / Jnnzue wider / beschaffen nach / Hegen woelten / Das dann er Rüssi und sine erben mit anem andren / und wend unsern nachkhomen / gefreeig / und der Hand an Jrem gütes / und gmind / Hus / schaden / sich beschaffs wol gebünnen mögen / Der steeig / büchser und sine erben / dannhus / nach alles / hievorgeschrifft / by / ten und lassen / verpflicht / sin / steeig / gerig / wie er Rüssi / und sine erben / Jnen / und lassen auch / stätig / sigen / Und wenner ab / diss / em / Briefs / abhegen müsste / der / stebig / Hans / Jmen / und mit / ess / diss / em / gütes / sin / gesslegen / da / by / bleiben lassen / und widerrüfung darum / verbunnen / und angezogt / werden / Wenner sich sig / sin / Jrrung / und mangen / von diss / Briefs / ins / wägen / begäben / und an / Lorgen / und / Brieff / und bestand / begnäde / die / rege / diss / gütes / am / Erbleegen / ist / Dess / ag / Jme / ains / Lorgen / nutzung / besten / und / staden / bestäten / Hinst / woelten / wir / und / unser / nachkhomen / Jme / Rüssi / und / sine / erben / by / ob / gemelten / Hüss / und / gütern / gehaignet / und / bestandt / bleiben / lassen / Diser / geeben / Hendrüff / by / ersam / vor / gesetzten / Hannsen / für / uns / unser / nachkhomen / Hand / für / die / Hand / diss / em / Brieff / und / rung / und / diss / Erbleegung / darumb / geschriben / staat / vest / stäff / und / stät / Zu / halten / gehandlich / und / ane / gefarlich / Und des / Zu / Urchhundt / ja / haben / wir / Jeder / für / sin / eigen / Jnsigel / für / uns / unser / nachkhomen / und / für / die / Hand / Aber / uns / und / unsern / erben / Ussnat / diser / vorandlung / ane / schaden / an / diss / Brieffs / Hr / ruhen / lassen / Der / geben / ist / Dunstags / des / achtzehenden / Meyenzeng / Als man / zu / unsers / ainigen / Hernens / und / erlösers / Jhesu / Christi / gebürt / vier / zechen / hundert / und / fünffzig / und / sechs / Jare / Und / zu / einem / Jrkhundt / Jhnen / obgemelten / Herren / Hand / pflägen / und / maister / und / nachkhomen / und / die / Hand / ables / dess / und / by / sich / dann / gegen / mir / und / minen / erben / Jr / weder / gnad / er / mir / und / minen / erben / gereichen / verschriben / haben / Jnn / wenig / Hat / wissen / wagen / sig / ich / Jnen / Zu / handen / der / Hand / diss / minen / Bekhandnuss / und / Rechtung / briefs / mit / und / minen / erben / ables / dess / se / sig / ich / aben / vom / mir / und / minen / erben / geschriben / staat / Zu / thun / und / lassen / gemäss / verbindende / Jn / krafft / diss / Briefs / der / des / Zu / Urchhundt / mit / des / gmeindt / Jnnsigels / und / wissen / Hanns / Jacoben / Hegeens / burger / Zu / Hasslisch / und / diser / zeyt / an / zeigend / eines / Jrundes / Jrundherr / Batz / wegeeung / Jm / Thumm / steigen / Jrundes / verwaltter / und / Vogt / gemt / Zu / Diessigen / mines / günstigen / Jrundherren / vom / mines / bits / wägen / eigen / anhangenden / Jnsigel / Hanns / Jacoben / Hegeen / der / selben / oben / und / nach / benent / darzu / zeyend / gemeig / eines / Jrundes / Jrundherr / Batz / wegeeung / Jm / Thumm / steigen / Jrundes / denen / oben / und / nachbenent / Jm / ainig / ane / schädlig / für / mich / und / mine / erben / gantz / lassen / Jnnhalten / an / diss / Brieff / Jr / gaben / ist / Dunstag / den / achten / Von / tags / Meyenmond / Als / man / von / unsers / ainigen / Herren / Heilands / und / erlösers / Jhesu / Christi / gebürt / vier / Thünsent / fünffzehen / hundert / fünffzig / und / sechs / Jare / Dann

T : 56 : 11½ :

A I 1091

Kauf von Ulrich
Gültgarb von Bissingen
und Hilbrig Schäpass
1556